

BGer 8C_96/2026 vom 7. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_96_2026

FR: TF 8C_96/2026 du 7 avril 2026

IT: TF 8C_96/2026 del 7 aprile 2026

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_96/2026

Urteil vom 7. April 2026

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesagentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord, 39085 Magdeburg, Deutschland,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2025 (AL.2025.00239).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. Februar 2026 (Poststempel) gegen den Nichteintretensbeschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2025,

in die Verfügung vom 11. Februar 2026, mit welcher eine Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- gesetzt wurde,

in die Eingabe vom 23. Februar 2026 (Poststempel),

in die Verfügung vom 11. März 2026, mit welcher A._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis 23. März 2026 verpflichtet wurde, ansonsten

auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde; daran vermöge die Eingabe vom 23. Februar 2026 nichts zu ändern,

in die Eingabe vom 18. März 2026 (Poststempel),

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass er stattdessen wiederholt im Wesentlichen auf das Bundesgesetz über die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) verweist und um Befreiung von der Vorschusspflicht ersucht,

dass Art. 10 Abs. 1 BehiG zwar die Unentgeltlichkeit von Verfahren nach den Art. 7 und 8 BehiG vorsieht,

dass dies dem Beschwerdeführer aber nicht weiterhilft, richten sich doch die Gerichtskosten vor dem Bundesgericht gemäss Art. 10 Abs. 3 BehiG nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG),

dass damit die Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der gesetzten Nachfrist stehen bleibt,

dass abgesehen davon die Beschwerdeschrift auch nicht den minimalen Anforderungen an eine sachbezogene Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermag,

dass es letztinstanzlich nicht ausreicht, das vorinstanzliche Nichteintreten auf die gegen den Widerspruchsbescheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Juli 2025 erhobene Beschwerde mangels sachlicher Zuständigkeit allein mit dem Verweis auf den Wohnsitz zu beanstanden; inwiefern dieser für die Frage der sachlichen Zuständigkeit von Belang sein soll, ist damit nicht dargetan,

dass daher auf die Beschwerde sowohl gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG als auch Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass ein erneuter ausnahmsweise Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten (so noch: Urteil 8C_428/2025 vom 10. Dezember 2025) mit Blick auf die querulatorisch anmutende Beschwerdeführung (dazu siehe auch Art. 33 Abs. 2, Art. 42 Abs. 7 sowie Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG) ausser Betracht fällt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG),

dass sich das Gericht vorbehält, allfällige weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit, insbesondere von Vornherein ungenügend begründete Revisionsgesuche, inskünftig unbeantwortet abzulegen,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. April 2026

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.